



Berlin, den 22.07.2005

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der

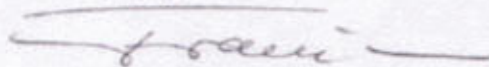
„Kellner & Co.“ Personalservice GmbH
Krumme Str. 12
10587 Berlin

vertreten durch

die Geschäftsführerin
Frau Christine Schäfer, Berlin

die ab 17.08.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Trauelsen

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion
und auf Verlangen zurückzugeben.